

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 2021

### **1364. Wahl- und Abstimmungstermine 2023; Festsetzung**

#### **1. Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat**

Gemäss § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR, LS 161.1) sind 2023 die Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat durchzuführen. Die Mitglieder des Regierungsrates werden gleichzeitig mit dem Kantonsrat gewählt (Art. 62 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101]). Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April 2023 statt (§ 44 Abs. 2 GPR). Gemäss § 58 GPR ist die gleichzeitige Durchführung der Erneuerungswahlen mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen ausgeschlossen (Abs. 3 lit. b), wobei dieser Ausschluss für einen allfälligen zweiten Wahlgang nicht gilt (Abs. 4). Gestützt auf diese Ausgangslage bieten sich entweder der 12. Februar oder der 16. April 2023 als mögliche Wahltermine an. In einer Umfrage hat sich der Regierungsrat für den Termin vom 12. Februar 2023 ausgesprochen. Anschliessend hat die Regierungspräsidentin die Geschäftsleitung des Kantonsrates zur Stellungnahme eingeladen. Dabei haben sich vier Parteien für den 12. Februar 2023 und vier Parteien für den 16. April 2023 ausgesprochen. In Berücksichtigung dieser Erwägungen, der reservierten eidgenössischen Abstimmungstermine vom 12. März und 18. Juni 2023 sowie der gesetzlichen Feiertage gemäss § 58 Abs. 1 GPR, die einen Urnengang an diesen Daten ausschliessen, ist somit der Termin für die Erneuerungswahl des Kantonsrates und des Regierungsrates auf den 12. Februar 2023 festzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl des Regierungsrates wird auf den 16. April 2023 festgesetzt. Eine Verschiebung dieses Termins auf einen späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten, sofern dies aus gesetzlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

#### **2. Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates und Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates**

Für die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates ist gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) der 22. Oktober 2023 reserviert. Die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates sind somit eben-

falls auf dieses Datum festzusetzen (Art. 82 Abs. 2 KV). Damit auch bei einem notwendigen zweiten Wahlgang die allfällig neugewählten Ständeratsmitglieder mit Blick auf die am 4. Dezember 2023 beginnende Wintersession der Bundesversammlung sowie die anschliessende Wahl des Bundesrates am 13. Dezember 2023 ihr Amt möglichst rasch antreten können, ist dieser zweite Wahlgang so früh wie möglich durchzuführen.

Für die Festlegung des Datums des allfälligen zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen ist massgebend, ob an dem vom Bund reservierten Termin vom 26. November 2023 eine eidgenössische Abstimmung angeordnet wird. Bei Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung ist dieses Datum auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates und für kantonale Abstimmungen vorzusehen. Für den Fall, dass der Bundesrat wie in den vergangenen Jahrzehnten auf die Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung am Novembertermin des Wahljahres verzichtet, sind ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates und allfällige kantonale Abstimmungen auf den 19. November 2023 festzusetzen. Mit dem Entscheid des Bundesrates, ob auf eine eidgenössische Abstimmung im November verzichtet wird, ist praxisgemäss nach der Frühlingssession 2023 der eidgenössischen Räte, spätestens aber bis im Juli 2023, zu rechnen (Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> BPR). Die Direktion der Justiz und des Innern kann anschliessend im Sinne von § 28 Abs. 2 VPR den definitiven Termin eines allfälligen zweiten Wahlgangs bekannt geben. Dieses Datum und die verkürzten Mindestfristen gelten auch für weitere kantonale und kommunale Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden (§ 84a Abs. 3 GPR).

### **3. Zusätzlicher kantonaler Abstimmungstermin im September 2023**

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR sind die Wahl- und Abstimmungstage, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammenzulegen. 2023 sind gemäss Art. 2a Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (BVPR, SR 161.11) als eidgenössische Abstimmungstermine der 12. März, der 18. Juni und der 26. November 2023 reserviert. Im September 2023 findet keine eidgenössische Volksabstimmung statt (Art. 2a Abs. 3 BVPR).

§ 59 Abs. 1 GPR schreibt vor, dass Abstimmungen über kantonale Vorlagen innert sieben Monaten seit der massgeblichen Schlussabstimmung im Kantonsrat bzw. seit der Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums durchgeführt werden. Zudem sind die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 GPR sowie von Art. 37 Abs. 2 KV zu beachten (§ 59 Abs. 2 GPR). Unter Berücksichtigung der erforderlichen

Vorbereitungszeit von mindestens drei Monaten für die Durchführung einer Volksabstimmung (Erstellung des Beleuchtenden Berichts, Druck und Versand der Abstimmungsunterlagen usw.) ist die Einhaltung der erwähnten Fristvorgaben grundsätzlich nicht mehr gewährleistet, wenn die erforderliche Schlussabstimmung im Kantonsrat oder die Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums gemäss § 59 Abs. 1 GPR in den Monaten Februar, März oder April 2023 erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzliche Höchstfristen gemäss Art. 29 f. KV zur Durchführung einer Volksabstimmung über Volksinitiativen seit deren Einreichung ablaufen, wenn die Volksabstimmung nicht bis im September 2023 erfolgt. Unter diesen Umständen ist in diesem Monat ein zusätzlicher kantonaler Abstimmungstermin vorzusehen. Als geeigneter Termin erweist sich der 3. September 2023, da am 11. September 2023 in der Stadt Zürich das Knabenschiessen stattfindet und die Durchführung einer Abstimmung am 17. September 2023, dem eidgenössischem Betschtag, ausgeschlossen ist (§ 58 Abs. 1 GPR).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Termin für die Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates wird der 12. Februar 2023 festgesetzt.

II. Als Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Erneuerungswahlen des Regierungsrates wird der 16. April 2023 festgesetzt.

III. Von der Festlegung der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates auf den 22. Oktober 2023 wird Kenntnis genommen, und auf das gleiche Datum werden die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates festgesetzt.

IV. Als Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates und als kantonaler Abstimmungstermin wird der 19. November 2023 festgesetzt, sofern auf den 26. November 2023 keine eidgenössische Volksabstimmung angeordnet wird.

V. Sofern am 26. November 2023 eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt wird, gilt dieses Datum auch als Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates und als kantonaler Abstimmungstermin.

VI. Zusätzlich zu den eidgenössischen und gleichzeitig kantonalen Abstimmungsterminen vom 12. März und 18. Juni 2023 sowie dem Abstimmungstermin vom 19. bzw. 26. November 2023 gemäss Dispositiv IV und V wird der 3. September 2023 als kantonaler Abstimmungstermin festgesetzt.

VII. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt.

X. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei und an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**